



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551pph/038-2025#002
Datum: 08.09.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Frankfurt Ost; Rückbau des ehemaligen Aufenthaltsgebäudes“

in der Stadt Frankfurt am Main

Bahn-km 4,100

der Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	5
A.4.2	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Sofortige Vollziehung	6
A.8	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung	10
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
B.4.4	Artenschutz	11
B.4.5	Immissionsschutz – Baubedingte Lärmimmissionen	11
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz	11
B.4.7	Kampfmittel.....	12
B.5	Gesamtabwägung.....	13
B.6	Sofortige Vollziehung	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Frankfurt Ost; Rückbau des ehemaligen Aufenthaltsgebäudes“, in der Stadt Frankfurt am Main, Bahn-km 4,100 der Strecke 3660, Frankfurt Süd - Aschaffenburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Rückbau des ehem. Werkstatt- und Aufenthaltsgebäudes bei Bahn-km 4,100 der Strecke 3660, Frankfurt Süd - Aschaffenburg

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht; Planungsstand: 27.11.2024, 9 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	genehmigt
2	Übersichtspläne	
2.1	Übersichtslageplan; Planungsstand: 01.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
2.2	Luftbild; Planungsstand: keine Angabe, 1 Seite	nur zur Information
2.3	Fotos des zurückzubauenden Aufenthaltsgebäudes; Planungsstand: keine Angabe, 1 Seite	nur zur Information
3	Lageplan; Planungsstand: 04.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis; Planungsstand: 21.11.2024, 1 Seite zzgl. Unterschriftenblatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan; Planungsstand: 11.11.2024, Maßstab 1 : 1000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis	
6.1	Grunderwerbsverzeichnis; Planungsstand: 24.01.2025, 1 Seite zzgl. Unterschriftenblatt	genehmigt
6.2	Flurstücksnachweis; 2 Seiten	nur zur Information
7	Artenschutzfachbeitrag	
7.1	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung; Planungsstand: Oktober 2024, 50 Seiten inkl. Anhänge	genehmigt
7.2	Kartierbericht Fauna; Planungsstand: keine Angabe, 19 Seiten inkl. Anlagen	genehmigt
7.3	Übersichtsskizze Vermeidungsmaßnahme, Planungsstand: keine Angabe, 1 Seite	nur zur Information
7.3.1	Darstellung Fledermaus Ersatzquartiere, Planungsstand: keine Angabe, 1 Seite	nur zur Information
7.4	Artenblatt Braunes Langohr; 7 Seiten	nur zur Information
7.5	Artenblatt Mauereidechse; 6 Seiten	nur zur Information
7.6	Artenblatt Zweifarbfledermaus; 7 Seiten	nur zur Information
7.7	Artenblatt Zwergfledermaus; 7 Seiten	nur zur Information
8	Gefährdungsabschätzung; Planungsstand: 23.07.2024, 46 Seiten inkl. Anlagen	genehmigt
9	Baustellenzuwegungsplan; Planungsstand: 11.11.2024, Maßstab 1 : 1000	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die hierfür benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter

dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden
(https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	
1	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 04.06.2025, Az.: RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.10/12-2025/1	zugesagt
2	Stadt Frankfurt am Main, Stellungnahme vom 18.06.2025, Az.: 66.S.	zugesagt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Frankfurt Ost; Rückbau des ehemaligen Aufenthaltsgebäudes“ hat den ersatzlosen Rückbau des ehemaligen Werkstatt- und Aufenthaltsgebäudes zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,100 der Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg in Frankfurt am Main.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.01.2025, Az. FFM OST -Rückbau Aufenthaltsgebäude, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Frankfurt Ost; Rückbau des ehemaligen Aufenthaltsgebäudes“ beantragt. Der Antrag ist am 29.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.02.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.03.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.04.2025, Az. 551pph/038-2025#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren das Benehmen mit Trägern öffentlicher Belange hergestellt.

Hierzu hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Darmstadt und die Stadt Frankfurt am Main jeweils mit Schreiben vom 16.04.2025 um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64278 Darmstadt
2	Stadt Frankfurt am Main, Römerberg 23, 60311 Frankfurt/Main

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 04.06.2025, Az.: RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.10/12-2025/1
2	Stadt Frankfurt am Main, Stellungnahme vom 18.06.2025, Az.: 66.S.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter. Alle Maßnahmen liegen auf Grundstücken der DB InfraGO AG. Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden ebenfalls bahneigene Flächen genutzt, weshalb ein zusätzlicher Grunderwerb nicht notwendig ist.

Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen, wie oben unter B.1.2 dargestellt, hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben

unter B.1.2 dargelegt und mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.12.2024, Az. 551ppw/180-2024#042 festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. §18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Rückbau des ehemaligen Werkstatt- und Aufenthaltsgebäudes an der Ferdinand-Happ-Straße in Frankfurt am Main zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form eines Rückbaus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Da das Vorhaben nicht die in Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls erreicht, erging die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht durch verfahrensleitende Verfügung vom 28.04.2025, Az.: 551pph/038-2025#002, ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der ersatzlose Rückbau eines ehemaligen Werkstatt- und Aufenthaltsgebäudes.

Das ehemalige betriebsnotwendige Gebäude wird nicht mehr benötigt und ist bereits von der Infrastruktur abgetrennt. Eine Nachnutzung ist nicht vorgesehen. Die Standsicherheit des Gebäudes ist stark gefährdet. Der derzeitige Zustand ist, insbesondere wegen Vandalismus und Brand- und Einsturzgefahr nicht tragbar.

Ein Rückbau des Werkstatt- und Aufenthaltsgebäudes steht damit in überwiegend öffentlichem Interesse und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebter sowie unbelebter Umwelt abwehren sollen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Werkstatt- und Aufenthaltsgebäude befindet sich in Frankfurt am Main und liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Forst-, Wasser- und Naturschutzrecht. Im Bereich des Vorhabens wurden keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG gesetzlich geschützten Biotope erfasst.

Der Abbruch erfolgt auf der Grundfläche des Gebäudes. Zudem werden im Zuge des Vorhabens nur bereits befestigte Flächen genutzt und keine neuen Flächen versiegelt. Auch Eingriffe in die Vegetation sind nicht vorgesehen. Um auszuschließen, dass im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes eine Gefährdung möglicher Tierarten erfolgt, wird u.a. vor Beginn der Abbruchmaßnahme eine Umweltfachkraft zur Überprüfung beauftragt, um jegliche Einwirkung auszuschließen. Der Bereich des Bauvorhabens wird nach Abschluss des Rückbaus wieder den Tierarten als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung der Forderungen des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie der Stadt Frankfurt am Main bezüglich des Naturschutzes hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

B.4.4 Artenschutz

Von dem Vorhaben können europäische Vogelarten und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten betroffen sein. Artenschutzrechtliche Konflikte können für europäische Vogelarten, Reptilien (Mauereidechse) und gebäudebewohnende Fledermausarten (Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus und Braunes Langohr) nicht ausgeschlossen werden, da das abzureißende Gebäude und dessen Umfeld geeignete Habitatstrukturen aufweisen.

Durch die Umsetzung der in der Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (Unterlage 7.1) vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist. Die in den Vermeidungsmaßnahmen vorgesehene jahreszeitliche Bauzeitbeschränkung der Abbruch- und Rückschnittarbeiten auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stellt zudem sicher, dass in Bezug auf allgemein häufige Vogelarten nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

B.4.5 Immissionsschutz – Baubedingte Lärmimmissionen

Der durch den Abbruch entstehende Baulärm wird aufgrund des Einsatzes geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Lärmbelastung zu keiner unzumutbaren Mehrbelastung führen.

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden eingehalten.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz

In dem rückzubauenden Gebäude sind schadstoffbelastete Bauteile enthalten, wie z.B. mit Asbest oder künstlichen Mineralfasern (im Einzelnen siehe hierzu die Gefährdungsabschätzung, Unterlage 8).

Die Umsetzung der Forderungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zu Abfalldeklaration, Bereitstellung, Trennung und Entsorgung der bei der Aushub-

und Abbruchmaßnahme anfallenden Materialien hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat darauf hingewiesen, dass in der Altflächendatei des Landes Hessen für die im Antrag aufgeführten Flächen der Rückbaufläche und der BE-Fläche ein Eintrag besteht. Dieser Eintrag umfasst einen Altstandort der DB AG, dessen Sanierung in Form einer Sicherung abgeschlossen ist. Eine Sicherung bedeutet, dass Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, getroffen werden ohne die Schadstoffe zu beseitigen. Im vorliegenden Eintrag ist nach Auskunft des Regierungspräsidiums Darmstadt eine ca. 70%ige Versiegelung der Verdachtsfläche angegeben.

Die Umsetzung der Forderungen des Regierungspräsidiums Darmstadt bezüglich dieser Flächen hat die Vorhabenträgerin ebenfalls zugesagt.

B.4.7 Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Die Einzelheiten sind der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat I 18 (Kampfmittelräumdienst) vom 04.06.2025 sowie den Anlagen hierzu zu entnehmen.

Die Umsetzung der Forderungen bezüglich der Kampfmittelräumung hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

B.5 Gesamt abwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung der Maßnahme überwiegen.

Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Der geplante Rückbau dient der sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes und der Abwendung von Vandalismus. Da eine weitere Nutzung der Anlagen nicht vorgesehen ist, ist der Rückbau zweckmäßig. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm ist zugesagt. Insoweit sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus Baulärm zu erwarten.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden, so dass das Vorhaben durch die Plangenehmigung zugelassen werden kann.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 08.09.2025
Az. 551pph/038-2025#002
EVH-Nr. 3530682

Im Auftrag

(Dienstsiegel)